

Sitzung vom 1. März 1995

**629. Anfrage (Mehrwertsteuer im Sport)**

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, hat am 7. November 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Entgegen den entsprechenden Versprechungen des Bundesrates vor der eidgenössischen Abstimmung über die Mehrwertsteuer sollen nun doch auch Finanzleistungen im Sport wie Eintrittsgelder, Transfergelder u.a.m. der Mehrwertsteuer unterstellt werden.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Ist nach seiner Meinung die Erhebung von Mehrwertsteuer auf Geldleistungen im Sport korrekt und sinnvoll?
2. Wie beurteilt er die Konsequenzen der Mehrwertsteuerbelastung im Sport auf die Entwicklung des Breiten- sowie des Spitzensports?
3. Wie wirkt sich die Mehrwertsteuerpflicht auf die vom Kanton dem Sport bzw. dessen Organisationen entrichteten Subventionsbeiträge aus?
4. Ist der Regierungsrat bereit (beispielsweise durch die Finanzdirektorenkonferenz), bei den zuständigen Bundesbehörden vorstellig zu werden, um die Mehrwertsteuer auf Geldleistungen im Sport abzuwenden, mindestens indes stark mildern zu können?

Auf Antrag der Direktionen der Finanzen und des Militärs

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Der Bundesrat hat in Art. 14 Ziffer 12 Bst. e der Mehrwertsteuerverordnung (MwStV) die Eintrittsgelder zu sportlichen Anlässen von der Mehrwertsteuer befreit. Es ist richtig, dass sportliche Anlässe in dieser Hinsicht steuerlich gleich wie kulturelle Veranstaltungen behandelt werden.

Steuerlich anders betrachtet werden die Eintrittsgelder zu Sportstätten zur persönlichen aktiven Ausübung von Sport. Mit dem Eintrittsgeld wird die Benützung der Sporteinrichtung als Dienstleistung des Betreibers abgegolten. Würden die Eintrittsgelder nicht der Mehrwertsteuer unterstellt, könnten die Vorsteuern nicht geltend gemacht werden, was die Betriebs- und Investitionskosten erhöhen würde. Beim Verzicht auf die Besteuerung der Eintrittsgelder zu Sportstätten müsste zudem bezeichnet werden, welches Sportstätten sind, die nicht unter die Steuerpflicht fallen, und welches Vergnügungsorte sind, die steuerpflichtig sind (z.B. Minigolfanlagen, Bowling, Hallenbad). Eine solche Abgrenzung wäre schwierig. Aus steuersystematischen Gründen ist es deshalb verständlich, die Eintrittsgelder zu Sportstätten der Mehrwertsteuer zu unterstellen. Hingegen ist es nur schwer nachvollziehbar, dass zwar der Eintritt als Zuschauer zum passiven Konsum von Sport nicht der Mehrwertsteuer untersteht, hingegen die aktive Teilnahme an Sportanlässen besteuert wird.

Der Benützung von Sporteinrichtungen wird nach der geltenden Regelung in der MwStV das Startgeld für die Teilnahme an organisierten, öffentlich zugänglichen Sportveranstaltungen (z.B. Volksläufe) gleichgesetzt. Aus steuerlicher Sicht beansprucht der Teilnehmer in Form der Organisation des Anlasses eine Dienstleistung. Der Veranstalter demgegenüber ist dazu berechtigt, die auf seinen Organisationskosten lastenden Vorsteuern geltend

zu machen. Bei dieser Besteuerung der Startgelder ist unbefriedigend, dass die veranstaltenden Vereine solche Anlässe oft aus idealistischen Motiven unter grossem persönlichem Einsatz ihrer Mitglieder in Fronarbeit durchführen. Dabei ist aber einschränkend zu berücksichtigen, dass erst bei einem Jahresumsatz von mehr als 75000 Franken bzw. bei einem Steuervorteil (Differenz zwischen Vorsteuerabzug und abzulieferndem Steuerbetrag) von 4000 Franken/Jahr die subjektive Steuerpflicht erreicht wird. Unter diesen Voraussetzungen dürfte ein erheblicher Teil der öffentlichen Vereinsanlässe von der Steuerpflicht ausgenommen sein. Auch ist anzumerken, dass nur Leistungen der Vereine gegen entsprechendes Entgelt unter die Steuerpflicht fallen können. Mitgliederbeiträge und die darin eingeschlossenen Leistungen bleiben steuerfrei.

Die Mehrwertsteuer auf Startgeldern für Veranstaltungen des öffentlichen Breitensports und auf Eintritten zu Sportstätten hätte finanziell dann einen auf den Breitensport hemmenden Einfluss, wenn sie einen gewichtigen Anteil an den Gesamtkosten der sportlichen Betätigung ausmachen und zu spürbar erhöhten Kosten führen würden. Durch die Vergütung des Vorsteuerabzuges auf den Organisationskosten ist eine solche überdurchschnittliche Kostensteigerung nicht zu erwarten. Fraglich ist jedoch, ob sich der administrative Aufwand unter diesen Voraussetzungen überhaupt lohnt. Ein grösserer negativer Einfluss kann sich hingegen aus der Steuerpflicht der Sponsorbeiträge ergeben. Beim Spitzensport stellen die Erträge aus dem Verkauf von Eintrittskarten für Zuschauer eine wesentliche Einnahmequelle dar. Der Erlös aus dem Verkauf von Eintrittskarten untersteht nicht der Mehrwertsteuer, weshalb eine unmittelbare Wirkung auf die Eintrittspreise nicht vorliegt. Die Mehrwertsteuer auf den Transfergeldern von Spielern (Berufs- und Amateurspieler) kann dann zu einer Mehrbelastung des Vereins führen, wenn der zahlende Verein nicht vollständig zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Daraus allein könnte aber kein in grösserem Umfang erfolgender negativer Einfluss auf die Entwicklung des Spitzensports abgeleitet werden.

Der Kanton richtet Beiträge an die Errichtung von Sportanlagen und Einrichtungen aus dem Sportfonds aus. Diese Beiträge unterstehen nicht der Mehrwertsteuer. Mittelbar können sich Auswirkungen der Mehrwertsteuer ergeben, wenn sich die Baukosten durch deren Erhebung verteuern. Das Ausmass des Teuerungseinflusses auf die Baukosten kann im heutigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.

Die Ausgestaltung der Mehrwertsteuer im Sportbereich ist zwar steuertechnisch konsequent durchgeführt. Unter diesem rein steuerlichen Gesichtspunkt kann sie als korrekt bezeichnet werden. Hingegen bestehen grundsätzliche sportpädagogische und sportpolitische Vorbehalte. Es ist unbefriedigend, dass die durch ehrenamtlich geführte, nicht gewinnstrebende Vereine und Verbände zugunsten des Breitensports und vor allem der Jugendarbeit erbrachten Dienstleistungen ebenfalls der Mehrwertsteuer unterstehen. Verschiedene organisierte Sportverbände haben sich in der Öffentlichkeit mit Recht bereits sehr kritisch geäussert. Der Schweizerische Landesverband für Sport, Dachverband der Schweizerischen Sportverbände, wird zum Thema der Mehrwertsteuer im März 1995 in Bern eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung durchführen. Gespräche mit dem Bund sind angekündigt worden.

Der Regierungsrat sieht angesichts der Aktivitäten der Sportverbände zum heutigen Zeitpunkt keine Veranlassung, von sich aus bezüglich der Besteuerung des Sportbereichs bei den Bundesbehörden vorstellig zu werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Finanzen und des Militärs.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller